



Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I.S. 949) bei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.1983 (GVOBl. Schl.-H S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 - 2. vereinfachte Änderung für das Gebiet Sondergebiet Sport-und Freizeit bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~ erlassen:

Tdf. Strand

, den 21.  Bürgermeister

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist ~~in der Zeit von~~ Gelegenheit zur Stellungnahme ~~gegeben~~ worden.

Tdf. Strand,

, den 21.5.  Bürgermeister

Die 2. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 22 gem. § 13 BBauG wurde am 24.11.83 von der Gemeindevertr. als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.11.1983 gebilligt.

Tdf. Strand

, den 21.  Bürgermeister

Das Inkrafttreten der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 29.05.1984 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf das Geltendmachen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Verlöschten von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 30.05.1984 rechtsverbindlich geworden.

Tdf. Strand

, den 20.5.  Bürgermeister

SATZUNG DER GEM. TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR.22

FÜR DAS SO-GEBIET SPORT UND FREIZEIT